

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kiliansroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455) der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kiliansroda hat der Gemeinderat der Gemeinde Kiliansroda die folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kiliansroda vom 01.10.2006 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Bestattungspflichtigen nach § 18 ThürBestG;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber des Nutzungsrechtes über eine Grabstätte.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Kindergrabstätte
im Alter bis zu 5 Jahren 80,00 €
 - b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre
einstellig (Einzelgrab) 220,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 490,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urneneinzelgrab 65,00 €
 - b) Urnendoppelgrab 130,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung (§§ 5 Abs. 3, 7 Abs.4, 16, 18 Abs.2, 19 Abs. 3; 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung), die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde
Kiliansroda vom 28.09.1992 außer Kraft.

Kiliansroda, den 01.10.2006
Gemeinde Kiliansroda

N. Walther
Bürgermeister

- Siegel -